

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Harald Weyel,
Jochen Haug und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5152 –**

Beiträge zum Haushalt des Europarats

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland entrichtet seit ihrem Beitritt zum Europarat jährlich einen Mitgliedsbeitrag (Pflichtleistungen) sowie, am Beispiel etwa der letzten neun Haushaltsjahre und des Haushaltsjahrs 2023, besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags. Aus Sicht der Fragesteller besteht zu beiden Leistungsarten einiger Klärungsbedarf. Die Fragesteller nehmen dar-über hinaus die Gelegenheit wahr, die Arbeits- und Amtsspracheregelungen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu thematisieren.

Die Bundesregierung wird ersucht, die nachfolgenden Fragen jeweils einzeln zu beantworten.

1. Umfasst der deutsche Mitgliedsbeitrag (Pflichtleistungen) 2023 i. H. v. 46,3 Mio. Euro (s. Bundestagsdrucksache 20/3100) etwaige ausgefallene Pflichtleistungen der Russischen Föderation (vgl. hierzu: „Après la suspension de la Russie, le Conseil de l'Europe demande aux États membres de renforcer leur contribution financière à l'organisation“, <https://agenceurope.eu/fr/bulletin/article/12900/15>; einzig auf Französisch und Englisch abrufbar; zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2022, sowie den als angenommen beschlossenen Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 20/846, Abschnitt III Nummer 13), und wenn ja, nach welchem prozentualen Verteilungsschlüssel zu welchem entsprechenden ausgefallenen Betrag, und wenn nein, wie erklärt sich der 35-prozentige Anstieg des deutschen Mitgliedsbeitrags gegenüber dem Vorjahr (vgl. Haushaltsgesetz 2022)?

Die Russische Föderation wurde mit Wirkung von 16. März 2022 aus dem Europarat ausgeschlossen; für den Ordentlichen Haushalt des Europarats fallen für 2023 demnach keine Pflichtbeiträge der Russischen Föderation an. Darüber hinaus wird auf die Entschließung CM (2022) 33 des Komitees der Ministerbeauftragten vom 16. November 2022 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680a902f9) verwiesen.

Der deutsche Mitgliedsbeitrag 2022 belief sich auf 37,18 Mio. Euro; 2023 beläuft er sich auf 42,81 Mio. Euro. Bezüglich des Verteilungsschlüssels wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

2. Wenn Frage 1 bejaht wird, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, nach welchem prozentualen Verteilungsschlüssel sich ggf. die Mitgliedsbeiträge 2023 jeweils welcher sonstiger Mitgliedstaaten des Europarats erhöht haben, und wenn ja, welche (bitte aufschlüsseln), und wie unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung dieser jeweilige Verteilungsschlüssel ggf. von dem sonstigen Verteilungsschlüssel für die Entrichtung des jährlichen nationalen Mitgliedsbeitrags am Beispiel des Jahres 2022 (bitte je Mitgliedstaat beide Verteilungsschlüssel aufführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zum Verteilungsschlüssel des Jahres 2022 wird auf die Entschließung CM (2022) 7 des Komitees der Ministerbeauftragten (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680a67900) verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich der zusätzliche Betrag zum deutschen Mitgliedsbeitrag 2023 (s. Frage 1) i. H. v. 12 Mio. Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3100 und Haushaltsgesetz 2022) über welche Projekte des Europarats verteilt, und wenn ja, welche (bitte je nach Teilbetrag und Projekt aufschlüsseln)?
4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Teilbeträge hiervon (s. Frage 3) in welche entsprechenden Projekte in Deutschland und in sonstigen Mitgliedstaaten des Europarats fließen, und wenn ja, welche (bitte nach Teilbetrag zu je Projekt und Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 ist über die Verwendung der freiwilligen Beiträge des deutschen Mitgliedsbeitrags für den Europarat noch nicht entschieden. Generell gilt, dass die freiwilligen Beitragszahlungen an den Europarat im Rahmen eines Konsultationsprozesses mit dem Europarat anhand des Kriteriums der Unterstützung seiner Grundwerte – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

5. Seit wann genießt die Bundesrepublik Deutschland den Status eines „großen Beitragszahlers“ (s. Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 auf Bundestagsdrucksache 20/3400), und hat die Bundesrepublik Deutschland diesen Status jemals nicht genossen (ggf. in welchen Jahren)?

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit ihrem Beitritt zum Europarat im Jahre 1950 einer der großen Beitragszahler.

6. Welchen quantitativen sowie qualitativen Mehrwert vom Status eines großen Beitragszahlers (s. Frage 5) stellt die Bundesregierung für Deutschland bisher fest?

Als großer Beitragszahler trägt Deutschland dazu bei, den Europarat mit den für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen auszustatten. Damit wird die multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa gestärkt.

7. Wie hat sich der Verteilungsschlüssel für die Mitgliedsbeiträge (Pflichtleistungen) der Bundesrepublik Deutschland über die Jahre von 1989 bis 1992 entwickelt (bitte jeweils Prozentsatz angeben)?

Der Verteilungsschlüssel für die Mitgliedsbeiträge der Bundesrepublik Deutschland hat sich von 1989 mit 16,85 Prozent über 1990 mit 16,59 Prozent und 1991 mit 16,71 Prozent zu 1992 mit 16,71 Prozent entwickelt.

8. Wie erklären sich die Schwankungen des prozentualen Verteilungsschlüssels zum deutschen Mitgliedsbeitrag (Pflichtleistungen) seit 2013 (vgl. Haushaltsgesetze 2013 bis 2022 und Bundestagsdrucksache 20/3100: 2013 11,7 Prozent, 2014 bis 2016 11,5 Prozent, 2017 bis 2020 10,8 Prozent, ab 2021 11,5 Prozent)?

Zum Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Mitgliedstaaten wird auf die Entscheidung CM (94) 31 des Komitees der Ministerbeauftragten (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804f59ae>) verwiesen. Schwankungen erklären sich demnach insbesondere durch Veränderungen der jeweiligen Bevölkerungszahl oder des Bruttoinlandsproduktes, aber auch durch Änderungen in der Struktur der Mitgliedschaft und der Beitragszahler des Europarats.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche sonstigen Mitgliedstaaten des Europarats jeweils seit wann den Status eines großen Beitragszahlers (s. Frage 5) genießen und welche Mitgliedstaaten diesen Status ggf. wann verloren bzw. ggf. wann wiederbekommen haben, und wenn ja, welche (bitte aufschlüsseln)?

Neben Deutschland sind seit ihrem jeweiligen Beitritt Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich große Beitragszahler. Die Russische Föderation war seit ihrem Beitritt und bis zu ihrem Ausschluss am 16. März 2022 großer Beitragszahler. Die Türkei war in den Jahren 2016 und 2017 großer Beitragszahler.

10. Sind seit Erhalt des Status eines großen Beitragszahlers (s. Frage 5) bzw., i. S. v. Artikel 28.3 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, des Status eines der Mitgliedstaaten, „die Hauptbeitragszahler für den Haushalt des Europarats sind“, im jährlichen Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Zuweisungen in den Haushalt der Versammlung für die Finanzierung von Deutsch als Arbeitssprache bis dato stets enthalten gewesen (vgl. Artikel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung, „Amts- und Arbeitssprachen“: „28.1. Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch. 28.2. Dokumente der Versammlung werden in beiden Amtssprachen veröffentlicht. 28.3. Bei den Arbeitssprachen der Versammlung handelt es sich um die Sprachen der Mitgliedstaaten, die Hauptbeitragszahler für den Haushalt des Europarats sind. Bedingung ist, dass die erforderlichen Zuweisungen für ihre Finanzierung in den Haushalt der Versammlung aufgenommen werden.“), und wenn nein, aus welchen Gründen, und in welchen Jahren sind sie nicht enthalten gewesen?

Im jährlichen Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland sind alle Pflichtbeiträge, die an den Europarat und seine Strukturen zu zahlen sind, enthalten.

11. Hat es die Bundesregierung seit Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat jemals erwogen, ob es angemessen ist, dass Deutsch von der Arbeits- zur dritten Amtssprache der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (s. Frage 10) erhoben wird und ggf. entsprechende Schritte eingeleitet, und wenn ja, vor welchen Hintergründen?

Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949 sieht vor, dass Englisch und Französisch die Amtssprachen des Europarats sind. Es sind keine Initiativen zur Änderung des Statuts des Europarats bekannt.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob andere Mitgliedstaaten seit ihrem jeweiligen Beitritt zum Europarat jemals entsprechende Schritte eingeleitet haben, damit die jeweilige Sprache von der Arbeits- zu einer weiteren Amtssprache der Parlamentarischen Versammlung des Europarats erhoben wird, und wenn ja, welche Mitgliedstaaten und vor welchen Hintergründen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob andere Mitgliedstaaten entsprechende Initiativen eingeleitet haben.

13. Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung seit 2013 in ihren Entwürfen der Gesetze über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans die Höhe der besonderen (freiwilligen) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags bestimmt, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, was hiervon seit 2013 finanziert wurde, und wenn ja, was (bitte jeweils nach Betrag, Aktivität und Ausfühler [staatlich, nichtstaatlich, privat] aufschlüsseln), bzw. wie erklärt sie sich die Schwankungen bei der Höhe der durch Deutschland entrichteten besonderen (freiwilligen) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags (vgl. Haushaltsgesetze 2013 bis 2022 und Bundestagsdrucksache 20/3100: 2013 bis 2016 931 000 Euro, 2017 1,2 Mio. Euro, 2018 2 Mio. Euro, 2019 1,6 Mio. Euro, 2020 und 2021 jeweils 2 Mio. Euro, 2022 3 Mio. Euro, 2023 2 Mio. Euro)?

Die Bundesregierung hat seit 2013 in ihren Entwürfen der Gesetze über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans anhand des Kriteriums der Unterstützung der Grundwerte des Europarats – Menschenrechte, Demokratie und

Rechtsstaatlichkeit – die Höhe der freiwilligen Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags an den Europarat bestimmt. Freiwillige Leistungen im Sinne der Fragestellung kamen dem Europarat und seinen Strukturen und Gremien zugute. Eine Aufstellung unter Verwendung der elektronisch vorliegenden Datensätze (seit 2014) ist als Anlage 1* beigefügt. Bezüglich der Verwendung der freiwilligen Leistungen wird darüber hinaus auf die öffentlich zugänglichen jährlichen Fortschrittsberichte der Berichterstattergruppe „Planung, Haushalt und Verwaltung“ des Europarats (GR-PBA) verwiesen (zuletzt für 2021 veröffentlicht unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a604f5).

Die jährlich unterschiedlich hohen freiwilligen Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an den Europarat sind verschiedenen Faktoren geschuldet. So hatte zum Beispiel der Deutsche Bundestag der Bundesregierung für die Wahrnehmung des deutschen Vorsitzes im Europarat von November 2020 bis Mai 2021 höhere freiwillige Mittel zur Verfügung gestellt.

14. Seit wann genießt die Bundesrepublik Deutschland den Status „eines der größten Geber freiwilliger Leistungen“ (s. Bundestagsdrucksache 20/3400), und hat die Bundesrepublik Deutschland diesen Status jemals nicht genossen (ggf. in welchen Jahren)?
15. Welchen quantitativen sowie qualitativen Mehrwert von diesem Status (s. Frage 14) stellt die Bundesregierung für Deutschland bisher fest?
16. Ist der Status in Frage 14 konkret definiert, und wenn ja, wie (bitte ggf. Schwellenwerte der zu leistenden Beiträge benennen)?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf freiwillige Leistungen handelt es sich nicht um einen besonderen Status analog zu dem der großen Beitragszahler der Pflichtbeiträge, sondern um eine faktische Aussage aufgrund der tatsächlich geleisteten Beiträge.

17. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche sonstigen Mitgliedstaaten des Europarats jeweils seit wann zu den so definierten (s. Frage 16) oder ggf. nichtdefinierten größten Gebern freiwilliger Leistungen zählen, sowie darüber, welche Mitgliedstaaten zu dieser Gruppe ggf. jeweils seit wann nicht mehr zählen und welche Mitgliedstaaten diesen Status jeweils wann verloren haben, um den jeweils wann wiederzube-kommen (bitte aufschlüsseln)?

Der Europarat veröffentlicht regelmäßig Übersichten über die freiwilligen Leistungen seiner Mitgliedstaaten, die öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

18. Ist es jemals so gewesen, dass die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt zum Europarat keine besonderen (freiwilligen) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags entrichtet hat, ggf. in welchen Jahren, und aus welchen Gründen?

Die erfragten Informationen beziehen sich auf den Zeitraum seit Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat im Jahr 1950. Betroffen ist angesichts des lange zurückliegenden Zeitraumes in erster Linie Archivgut. Nach

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5759 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

dem – hier gegebenen – Ablauf der Schutzfristen steht Archivgut nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes grundsätzlich jedermann zur Verfügung, so dass die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag weder einen Wissensvorsprung noch weitergehende Rechte bei der Informationserhebung hat. Sie verweist deshalb auf die Möglichkeit selbständiger Informationserhebung aus den Beständen des Bundesarchivs und des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts.

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

19. Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen dem Tatbestand im Haushaltsgesetz 2021 und den Aussagen im Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in puncto Mitgliedsbeiträge (vgl. Haushaltsgesetz 2021, S. 10, Titel 687 14-022, Punkt 19 „Europarat, Beiträge und Maßnahmen“ – Mitgliedsbeitrag [Pflichtleistungen] bzw. Pflichtbeitrag i. H. v. 34,5 Mio. Euro –, gegenüber Bundestagsdrucksache 20/3400, S. 3 – „Deutschland leistete 2021 einen Pflichtbeitrag in Höhe von rund 38 Mio. Euro [...]“)?

Deutschland leistete im Jahr 2021 Pflichtbeiträge in Höhe von rund 38 Millionen Euro. Davon entfielen rund 34,5 Millionen Euro auf Kapitel 0501 Titel 687 14 -022 EN 19 „Europarat, Beiträge und Maßnahmen“ und rund 3,1 Millionen Euro auf Kapitel 0452 Titel 683 21-187 EN 2.3 „Internationale Angelegenheiten des Deutschen Films und Deutscher Serien“. Es handelte sich dabei um den deutschen Pflichtbeitrag zum Teilabkommen „Eurimages“ des Europarats (Beschluss zur Errichtung des Fonds zur Förderung von Gemeinschaftsproduktion von hochwertigen Kinofilmen und Audiovisuellen Werken und ihrer Verbreitung), dem die Bundesrepublik Deutschland am 26. Oktober 1988 beigetreten ist.

Anlage 1 zu Frage 13

13. Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung seit 2013 in ihren Entwürfen der Gesetze über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans die Höhe der besonderen (freiwilligen) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags bestimmt, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, was hiervon seit 2013 finanziert wurde, und wenn ja, was (bitte jeweils nach Betrag, Aktivität und Ausfühler (staatlich, nicht staatlich, privat) aufschlüsseln) bzw. wie erklären sie sich die Schwankungen bei der Höhe der durch Deutschland entrichteten besonderen (freiwilligen) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags (vgl. Haushaltsgesetze 2013 bis 2022 und Bundestagsdrucksache 20/3100: 2013 bis 2016 931 Tsd. Euro, 2017 1,2 Mio. Euro, 2018 2 Mio. Euro, 2019 1,6 Mio. Euro, 2020 und 2021 jeweils 2 Mio. Euro, 2022 3 Mio. Euro, 2023 2 Mio. Euro)?

Jahr	Maßnahme/Aktivität	Betrag	Durchführer
2014	Förderung Menschenrechtskommissar des Europarats (MR-KOM)	40.000,00 €	staatlich
2014	Beitrag Sofortmaßnahmenpaket Ukraine	250.000,00 €	staatlich
2014	Förderung ECRI (Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)	52.212,26 €	staatlich
2014	Förderung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	29.843,00 €	staatlich
2014	Förderung Kampagne „One in Five“ (Kinderschutz)	39.966,60 €	staatlich
2014	Förderung Konferenz Abschaffung Todesstrafe (Costa Rica)	10.000,00 €	staatlich
2014	Förderung Wanderausstellung 60 Jahre Europapreis	29.999,59 €	staatlich
2014	Renovierung des Kunstwerks „Wasserwald“	22.347,00 €	staatlich

Anlage 1 zu Frage 13

2014	Förderung Menschenrechtskommissar des Europarats (MR-KOM)	40.000,00 €	staatlich
2015	Förderung Projekt der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PVER) „One-in-Five“-Kampagne	40.000,00 €	staatlich
2015	Beitrag EGMR-Sonderkonto	100.000,00 €	staatlich
2015	Allianz-Forum 50.Joint Meeting der Council of Europe Bank (CEB) II	11.697,33 €	staatlich
2015	Allianz-Forum 50.Joint Meeting der Council of Europe Bank (CEB) III	16.776,44 €	staatlich
2015	Förderung Ukraine-Aktionsplan 2015-2017	400.000,00 €	staatlich
2015	Förderung Roma-Projekt	100.000,00 €	nicht staatl.
2015	Förderung CAHDI-Datenbank	40.000,00 €	staatlich
2015	Beitrag Human Rights Trust Fund (HRTF)	200.000,00 €	staatlich
2016	Beitrag EGMR-Sonderkonto	150.000,00 €	staatlich
2016	Ausstellung Flüchtlinge	85.047,97 €	nicht staatl.
2016	Förderung Projekt der PVER "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen"	64.692,00 €	staatlich
2016	Förderung Projekt der PVER „One in Five“ (Kinderschutz)	29.906,50 €	staatlich

Anlage 1 zu Frage 13

2016	Förderung Seminar Moratorium Todesstrafe Belarus	21.784,20 €	staatlich
2016	Beitrag Human Rights Trust Fund (HRTF)	100.000,00 €	staatlich
2016	Förderung Summer School in Greece (Flüchtlinge)	10.000,00 €	nicht staatl.
2016	Förderung Konferenz Internetfreiheit 09.09.16	15.000,00 €	staatlich
2016	Beitrag Aktionsplan Ukraine	100.000,00 €	staatlich
2016	Beitrag Aktionsplan Roma	94.790,00 €	staatlich
2016	Beitrag Human Rights Trust Fund (HRTF)	200.000,00 €	staatlich
2017	Förderung Projekt der PVER "No Hate Parliamentary Alliance"	40.000,00 €	staatlich
2017	Beitrag EGMR-Sonderkonto	200.000,00 €	staatlich
2017	Förderung Projekt der PVER "Parliaments and social rights"	30.000,00 €	staatlich
2017	Förderung Projekt der PVER "Network Women Free from Violence"	30.000,00 €	staatlich
2017	Förderung der No Hate Speech Kamapgne des Europarats in Deutschland	14.500,00 €	staatlich
2017	Beitrag Human Rights Trust Fund (HRTF)	400.000,00 €	staatlich

Anlage 1 zu Frage 13

2017	Förderung ERIAC „International Cultural Outreach Program“	180.000,00 €	nicht staatl.
2018	Förderung ERIAC Cultural Institutions Network Initiative	200.000,00 €	nicht staatl.
2018	Förderung Council of Europe Academy for Democratic Leadership for persons with a refugee background	20.009,00 €	staatlich
2018	Beitrag EGMR-Sonderkonto	500.000,00 €	staatlich
2018	Förderung ERIAC SUKAR - Symposium and Exhibition (New York)	19.600,00 €	staatlich
2018	Förderung Venedig-Kommission	65.000,00 €	staatlich
2018	Beitrag HRTF	680.000,00 €	staatlich
2018	Förderung Projekt Impact of the ECHR - Inforessource	10.000,00 €	staatlich
2018	Beitrag EGMR-Sonderkonto	500.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Projekt Istanbul-Konvention Bosnien-Herzegowina	50.000,00 €	staatlich
2019	Beitrag Aktionsplan Armenien	300.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Projekt Knowledge Sharing for Superior Courts Network	75.100,00 €	staatlich
2019	Förderung Venedig-Kommission "Projekte bei Wahlen"	100.000,00 €	staatlich

Anlage 1 zu Frage 13

2019	Beitrag Sonderaufgaben Lenkungsausschuss CDDH	30.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)	25.723,34 €	staatlich
2019	Förderung ERIAC - Roma Tangible Heritage Network	200.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Projekt PVER "No Hate Parliamentary Alliance"	20.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Projekt PVER „Women free from violence“	50.000,00 €	staatlich
2019	Förderung Übersetzungsleistungen KGRE	30.313,74 €	staatlich
2019	Beitrag Human Rights Trust Fund (HRTF)	400.000,00 €	staatlich
2019	Beitrag EGMR-Sonderkonto	305.000,00 €	staatlich
2020	Beitrag Aktionsplan Georgien	300.000,00 €	staatlich
2020	Förderung HELP III Russland	69.300,00 €	staatlich
2020	Beitrag HRTF - 1. Tranche	100.000,00 €	staatlich
2020	Beitrag EGMR-Sonderkonto	800.000,00 €	staatlich
2020	Förderung Europäisches Jugendwerk	200.000,00 €	nicht staatl.

Anlage 1 zu Frage 13

2020	Förderung Europäisches Jugendzentrum	200.000,00 €	nicht staatl.
2020	Beitrag HRTF - 2. Tranche	310.000,00 €	staatlich
2021	Förderung Projekt PVER „Women free from violence“	50.000,00 €	staatlich
2021	Förderung Projekt der PVER "No Hate Parliamentary Alliance"	50.000,00 €	staatlich
2021	Förderung Projekt Free to create - create to be free	10.000,00 €	nicht staatl.
2021	Beitrag Aktionsplan Moldau	300.000,00 €	staatlich
2021	Beitrag EGMR-Sonderkonto	1.000.000,00 €	staatlich
2021	Förderung ERIAC Outreach 2021	100.000,00 €	nicht staatl.
2021	Beitrag Europäisches Jugendwerk	350.000,00 €	staatlich
2021	Beitrag Europäisches Jugendzentren	150.000,00 €	staatlich
2021	Beitrag HRTF	660.000,00 €	staatlich
2021	Beitrag Sonderkonto Vollstreckungsabteilung	100.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Moldau 2021-2024	1.500.000,00 €	staatlich

Anlage 1 zu Frage 13

2022	Beitrag Aktionsplan Armenien	639.447,89 €	staatlich
2022	Förderung Delegation der Ukraine in der Parl. Delegation des Europarats	150.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Aserbajdschan 2022–2025	700.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Georgien 2020–2023	100.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Albanien	700.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Bosnien und Herzegowina	600.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Overview of Co-operation activities in Kosovo	850.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag Aktionsplan Republik Nordmazedonien 2022–2025	800.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag EGMR-Sonderkonto	1.000.000,00 €	staatlich
2022	Beitrag zur Erfüllung eines Auftrages des Bundestages zur Förderung der Jugendarbeit des Europarats	1.500.000,00 €	staatlich
2022	Förderung Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)	500.000,00 €	staatlich
2023	Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.	0 €	

Hinweis: In der oben abgebildeten Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags wurden beispielhaft Einzel-Ausgaben in Höhe von über 10.000 Euro aufgeführt.

